

119. Was versteht §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln (R.G.Bl. S. 145 flg.) unter verdorbenen Nahrungs- oder Genußmitteln?

Vgl. oben Nr. 99.

I. Straffenat. Ur. v. 12. Januar 1882 g. 3. Rep. 3103/81.

I. Landgericht Ötz.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche geltend macht, es habe das urteilende Gericht den §. 10 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln durch unrichtige Auslegung des Begriffes „verdorben“ verletzt, ist nicht gerechtfertigt.

1. Was den unter Ziff. 1 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils erörterten Verkauf von Fleisch durch den Angeklagten betrifft, welches von einer dem Bauergutsbesitzer L. abgekauften Kuh herrührte, die an Verstopfung gelitten und nicht mehr gefressen hatte und deshalb von L. abgestochen worden war, so haben nach der Feststellung des urteilenden Gerichtes die beiden Sachverständigen, Tierarzt Sch. sen., welcher diese Kuh an Verstopfung behandelte, und Kreisphysikus Dr. D. übereinstimmend sich dahin ausgesprochen, „daß das Fleisch der Kuh, weil sie nicht an einer ansteckenden Krankheit gelitten und vor Eintritt des natürlichen Todeskampfes abgestochen worden, für Menschen wohl genießbar gewesen sei.“

Es würde nun allerdings ein Verdorbensein im Sinne des §. 10 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln nicht zugleich erfordern, daß das betreffende Nahrungsmittel gesundheitschädlich sei — wie denn auch die auf die Verhütung des Inverkehrbringens gesundheitschädlicher Nahrungsmittel bezüglichen Strafbestimmungen in §§. 12—14 des genannten Gesetzes niedergelegt sind; der angeführte Ausspruch der Sachverständigen läßt jedoch nicht erkennen, daß dieselben und mit ihnen das urteilende Gericht die Genießbarkeit, bezw. das Nichtverdorbensein des Fleisches etwa nur deshalb angenommen haben, weil dasselbe nicht auch gesundheitschädlich gewesen sei. Sodann kann auch nicht der Ansicht beigezweifel werden, daß ganz allgemein Fleisch solcher Tiere, welche überhaupt an irgend einer Krankheit gelitten, als verdorben im Sinne des §. 10 des angeführten Gesetzes zu betrachten sei. Als verdorben im Sinne des Gesetzes erscheint vielmehr nur ein solches Nahrungs- oder Genußmittel, welches, infolge von Veränderungen des normalen Zustandes, nach allgemeiner Ansicht zum Genuße von Menschen ungeeignet ist. Dies ist aber im vorliegenden Falle nicht festgestellt, vielmehr nach dem Ausspruche der Sachverständigen das Gegenteil.

2. Was jene Kuh betrifft, welche „einige Stunden nach ihrer normal verlaufenen Entbindung von einem Kalbe infolge stattgehabter

Ausstretung des Netzes und Verblutung „krepirt“ und gleich darauf von dem Schäfer Sch. abgestochen“ worden war, so hat inhaltlich der Entscheidungsgründe der Sachverständige, Kreisphysikus Dr. D. zwar das Fleisch dieser Kuh „für verdächtig und als nicht marktfähig erachtet, weil nicht vor Zerteilung der Kuh durch Untersuchung derselben von einem Sachverständigen festgestellt worden, daß dieselbe nicht an einer inneren Krankheit gelitten habe“; doch kann — wie die Entscheidungsgründe weiter besagen — Dr. D. dem Zeugnisse des Rittergutsbesitzers R. gegenüber, wonach die Kuh bis zur Geburt des Kalbes vollkommen gesund gewesen, der Geburtsakt normal verlaufen und der Austritt des Netzes und die Verblutung der Kuh wahrscheinlich dadurch herbeigeführt ist, daß die Kuh in dem engen Stalle von anderen Kühen auf die noch nicht abgelöste Nachgeburt getreten wurde, nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß die Kuh wirklich an einer inneren Krankheit gelitten hat und daher ihr Fleisch, bezw. Fett, von welchem letzteren der Angeklagte nur veräußert haben will, „zum Genuß für Menschen nicht geeignet gewesen ist.“

Auch hier hat das urteilende Gericht nicht geirrt, wenn es bei dieser Sachlage angenommen hat, daß ein Verkauf von verdorbenen Nahrungs- oder Genußmitteln durch den Angeklagten nicht vorliege.

Wie schon unter Ziff. 1 bemerkt wurde, erscheint ein Nahrungsmittel dann als verdorben, wenn es, infolge von Veränderungen des normalen Zustandes, nach allgemeiner Ansicht zum Genuße von Menschen ungeeignet ist. Dies steht nun nach der obigen Darstellung hinsichtlich des Fleisches, bezw. Fettes jener Kuh nicht fest. Zur Versetzung in die Kategorie eines verdorbenen Nahrungsmittels berechtigt nicht der bloße Umstand, daß das Tier, von welchem das Fleisch, bezw. Fett, herrührt, ohne Schlachtung gestorben ist. Entscheidend hierfür ist auch nicht ein bloßer bezüglich des etwaigen Vorhandenseins einer inneren Krankheit aus der Ununtersuchtheit der Kuh vor ihrer Zerteilung sich ergebender Verdacht, da das Gesetz nicht schon an den bloßen Verdacht mangelhafter Beschaffenheit oder an die Unterlassung der Beobachtung etwaiger Vorschriften oder Regeln zur Prüfung der Mangellosigkeit den Begriff des Verdorbenseins des Nahrungsmittels geknüpft hat und auch nicht etwa die allgemeine Anschauung schon hierin ein Verdorbensein desselben erblickt.